

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2012

Nr. 417

ausgegeben am 28. Dezember 2012

Notenaustausch

zwischen Liechtenstein und der Schweiz im Hinblick auf die Änderung der Vereinbarung vom 29.

Januar 2010 zum Vertrag zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Schweizerischen Eidgenossenschaft betreffend die Umweltabgaben im Fürstentum Liechtenstein infolge der in der Schweiz ab 1. Januar 2013 geltenden CO₂-Gesetzgebung

Abgeschlossen durch Notenaustausch vom 20. Dezember 2012

Inkrafttreten: 20. Dezember 2012

An die
Botschaft des Fürstentums Liechtenstein
Bern

Das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten entbietet der Botschaft des Fürstentums Liechtenstein seine Hochachtung und beehrt sich, derselben den Empfang ihrer Note vom 20. Dezember 2012 zu bestätigen, die folgenden Wortlaut hat:

"Die Botschaft des Fürstentums Liechtenstein entbietet dem Eidgenössischen Departement für auswärtige Angelegenheiten ihre Hochachtung und beehrt sich, dem Departement die folgende Angelegenheit zu unterbreiten:

Bezugnehmend auf den Vertrag vom 29. Januar 2010 zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Schweizerischen Eidgenossenschaft betreffend die Umweltabgaben im Fürstentum Liechtenstein und auf die Vereinbarung zum Vertrag sowie im Hinblick auf das Inkrafttreten des revidierten schweizerischen CO₂-Gesetzes und der dazugehörigen CO₂-Verordnung am 1. Januar 2013 und die zu schliessende Lücke bis zum Inkrafttreten des in Abänderung befindlichen liechtensteinischen CO₂-Gesetzes und der dazugehörigen CO₂-Verordnung und zur Sicherstellung vergleichbarer Wettbewerbsbedingungen der Unternehmen im gemeinsamen Wirtschaftsraum, schlägt die Regierung des Fürstentums Liechtenstein dem Schweizerischen Bundesrat folgende Regelung vor:

Liechtensteinische Unternehmen, die sich zur Reduktion von Treibhausgasemissionen verpflichten, können nach Inkrafttreten des liechtensteinischen CO₂-Gesetzes und der liechtensteinischen CO₂-Verordnung bei den zuständigen schweizerischen Bundesbehörden einen Antrag auf Befreiung von der CO₂-Abgabe auf Brennstoffe per 1. Januar 2013 stellen.

Falls der Schweizerische Bundesrat dem Vorstehenden zustimmt, bilden die vorliegende Note und die Antwortnote des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten eine Vereinbarung zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Schweiz.

Die Vereinbarung tritt mit dem Datum der Antwortnote in Kraft. Gleichzeitig tritt der Notenaustausch vom 29. Januar 2010 zwischen Liechtenstein und der Schweiz betreffend die Verteilung der Erträge aus der CO₂-Abgabe und die Rückerstattung der CO₂-Abgabe an Unternehmen unter dem Emissionshandelsgesetz, weil durch Vollzug erledigt, ausser Kraft.

Gerne benützt die Botschaft des Fürstentums Liechtenstein auch diesen Anlass, um das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten ihrer ausgezeichneten Hochachtung zu versichern."

Das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten beehrt sich, der Botschaft des Fürstentums Liechtenstein die Zustimmung des Schweizerischen Bundesrats zum Vorstehenden bekannt zu geben. Damit bilden die Note der Botschaft und die vorliegende Antwortnote eine Vereinbarung zwischen der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein, die mit dem Datum der Antwortnote, also am 20. Dezember 2012, in Kraft tritt. Gleichzeitig tritt der Notenaustausch vom 29. Januar 2010 ausser Kraft.

Das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten benützt auch diesen Anlass, um die Botschaft des Fürstentums Liechtenstein seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

Bern, 20. Dezember 2012